

COOLRUNNING TEAM

Inh. Rudolf Steinbach

AUFTRAGS- und LEISTUNGSBEDINGUNGEN

Gültig ab 01.01.2022

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Auftrags- und Leistungsbedingungen sind auf alle Dienstleistungsverträge und Zusatzvereinbarungen anwendbar, die CoolRunning Team, Inh. Rudolf Steinbach, (im weiteren CRT) individuell mit ihren Kunden abschließt.
- 1.2. Auftragsanfragen der Vertragspartner von CRT müssen in Textform, insbesondere Email, unter genauer Bezeichnung des gewünschten Bedarfes, des Ausführungsortes, der Zeiträume und weiterer Auftragsdetails gestellt werden. Die Absenderangaben müssen zweifelsfrei erkennen lassen, wer Vertragspartner und Rechnungsempfänger von CRT sein wird.
- 1.3. CRT wird dem Vertragspartner in Textform binnen 48 Stunden ein Angebot oder die Annahme oder Ablehnung des Auftrages mitteilen.
- 1.4. Hat CRT auf Anforderung des Vertragspartners ein verbindliches Angebot abgegeben, so hält sich CRT 14 Tage daran gebunden.
- 1.5. Alle Leistungen und Preise werden vereinbart wie in dem jeweils gültigen Leistungsverzeichnis/Preisliste aufgeführt. Zusätzliche Absprachen sind nur wirksam, wenn sie in Textform vereinbart worden sind.
- 1.6. Soweit durch Änderungen in der Planung und in der Ausführung des Auftrages beim Auftragnehmer Mehraufwand entsteht, ist dieser gesondert abzurechnen. Die Berücksichtigung von Sonderwünschen, die vom vertraglich vereinbarten Auftrag abweichen, liegt im Ermessen des Ausführenden, ob dies aktuell möglich ist oder nicht.

2. Allgemeine Pflichten des Auftraggebers

- 2.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vereinbarte Leistung abzunehmen und das vereinbarte Entgelt fristgerecht zu begleichen. Der Auftraggeber kann den Auftrag bis zu 3 Tagen vor Beginn der Ausführung ganz oder teilweise gegen eine Rücktrittsgebühr von 10 % des betroffenen Auftragswertes stornieren.
- 2.2. Tritt der Auftraggeber innerhalb von 3 Tagen bis 24 Stunden vor Beginn der Ausführung der Leistungen ganz oder teilweise zurück, so behält CRT den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung zur Hälfte.
- 2.3. Tritt der Auftraggeber innerhalb von 24 Stunden vor Beginn der Ausführung der Leistungen oder danach ganz oder teilweise vom Leistungsumfang

zurück, so behält CRT den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung abzüglich einer Pauschale für ersparte Aufwendungen von 20 %.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 3.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, CRT rechtzeitig zu den vereinbarten Terminen sämtliche Unterlagen und Informationen, die für die Durchführung des Auftrages benötigt werden, in Textform zur Verfügung zu stellen. Er benennt CRT eine zuständige Kontaktperson, mit der die weiteren Arbeitsschritte vereinbart werden.
- 3.2. Der Auftraggeber beachtet die für die gemeinsame Durchführung des Auftrages vereinbarten Abläufe und führt die von ihm selbst übernommenen Arbeiten zeitgerecht durch.
- 3.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, in seinem Verantwortungsbereich die geltenden Gesetze und Richtlinien einzuhalten. Dies gilt auch in der Zusammenarbeit mit CRT und seinen Erfüllungsgehilfen.
- 3.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, etwaige Mängel in der Auftragsdurchführung sofort zu rügen und noch während der Auftragsdurchführung auf Abhilfe zu drängen.
- 3.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die Dauer des Vertragsverhältnisses überlassene Gegenstände fristgerecht, vollständig und unversehrt wieder zurückzugeben, anderenfalls ist Ersatz in Geld zu leisten.

4. Pflichten des Auftragnehmers

- 4.1. Der Auftragnehmer ist nach Annahme des Auftrages verpflichtet, die vereinbarte Leistung wie in der Leistungsbeschreibung beschrieben, zeitgerecht und gewissenhaft zu erfüllen.
- 4.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Erfüllung des Auftrages eigener Arbeitnehmer oder Dritter zu bedienen. Bei Ausfall eines Erfüllungsgehilfen wird CRT innerhalb einer Reaktionszeit von 90 Minuten eine Ersatzperson stellen.
- 4.3. CRT trägt Sorge dafür, dass eingesetzte Kraftfahrzeuge sich in verkehrssicherem Zustand befinden und die Fahrer zuverlässig und in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind. Die Fahrer sind strikt angehalten, sich nach den Verkehrsvorschriften zu verhalten.
- 4.4. CRT gewährleistet, dass Kraftfahrzeuge und andere dem Auftraggeber überlassene Güter in einwandfreien, vertragsgemäßen Zustand sind. Soweit diese Gegenstände bei der Auftragsdurchführung unbrauchbar werden, wird CRT innerhalb einer Reaktionszeit von 90 Minuten funktionsgerechten Ersatz stellen.
- 4.5. CRT versichert, sein Gewerbe ordnungsgemäß bei den zuständigen Behörden angemeldet und seine Steuern an das zuständige Finanzamt

abgeführt zu haben. Er stellt die Auftraggeber diesbezüglich von jeder Haftung frei.

5. Haftung

- 5.1. CRT haftet im Rahmen der Dienstleistungsverträge für die Durchführung aller Aufträge mit größtmöglicher Sorgfalt, schuldet jedoch keinen bestimmten Erfolg. Im Rahmen der Aufträge haftet CRT für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 5.2. CRT hat für seine Erfüllungsgehilfen eine Haftpflichtversicherung über Personenschäden bis zu 2 Mio. EUR und sonstige Schäden bis zu 1 Mio. EUR abgeschlossen. Für Schadensereignisse in Zusammenhang mit der Nutzung der Kraftfahrzeuge bestehen die gesetzlichen Haftpflichtversicherungen.

6. Rechnungsstellung/Zahlung

- 6.1. Der Auftraggeber erhält unmittelbar nach Beendigung des Auftrages eine Rechnung entsprechend des vereinbarten Angebotes oder der angenommenen Bestellung. Soweit im Auftragsumfang Mehr- oder Minderleistungen zulässig vereinbart waren, werden diese zusätzlich ausgewiesen. Die Vertragsparteien erklären sich mit der Rechnungslegung im PDF-Format und der Übersendung per E-Mail einverstanden.
- 6.2. Die Rechnung ist 7 Tage nach dem Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug schuldet der Auftraggeber Verzugszinsen von 8% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz. CRT behält sich vor, die Ausführung weiterer Aufträge von der vorherigen Zahlung fälliger Rechnungen abhängig zu machen.
- 6.3. Der Auftraggeber kann gegen Forderungen von CRT eine Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen erklären.
- 6.4. Im Einzelfall behält sich CRT vor, ein Auftrag nur gegen Zahlung eines Vorschusses oder gegen Vorauszahlung abzuwickeln.

7. Gerichtsstand

- 7.1. Für alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit den vereinbarten Aufträgen wird als Gerichtsstand München vereinbart. Es gilt deutsches Recht.
- 7.2. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, auch an jedem anderen gesetzlich gegeben Gerichtsstand zu klagen.